

## **STATUTEN**

### **1. Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen „Gewerbeverein Romanshorn und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der Verein ist gleichzeitig Mitglied des Thurgauer Gewerbeverbandes.
- 1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

### **2. Zweck**

- 2.1 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Angehörigen des selbständigen Mittelstandes aus Gewerbe, Handwerk, Detailhandel, Dienstleistung, Industrie und freier Berufe zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles und zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Interessen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Aktiv- und Ehrenmitglieder sind gleichberechtigt.  
Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 3.3.1 Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:
  - Natürliche und juristische Personen, die ihre Geschäftstätigkeit gem. Ziffer 2.1 in Romanshorn und Umgebung ausüben.
  - Einzelpersonen, die dem Gewerbeverein nahestehen oder sich mit dem Gewerbe verbunden fühlen, sowie Mitglieder oder Vertreter von juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben haben.
- 3.3.2 Als Ehrenmitglieder können aufgenommen werden:
  - Natürliche Personen, die sich um den Verein oder der Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

### **4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 4.1 Ein Beitrittsgesuch hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.
- 4.2 Auf Antrag des Vorstands entscheidet die Generalversammlung über die Aufnahme endgültig.
- 4.3 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt.

- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Eine Austrittserklärung, die schriftlich an den Präsidenten auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen hat
  - Ausschluss
  - Tod eines Mitgliedes
  - Auflösung einer juristischen Person
- 4.5 Das austretende Mitglied hat allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das laufende Jahr nachzukommen.
- 4.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören des Betroffenen durch den Vorstand ausgesprochen werden bei:
- Grober Schädigung der Vereinsinteressen
  - Widerhandlung gegen die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane
  - Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- 4.7 Der Beschluss über den Ausschluss hat schriftlich an den Betroffenen zu erfolgen.
- 4.8 Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 30 Tagen ein Rekursrecht zu Handen der Generalversammlung zu.

## **5. Organe des Vereins**

- 5.1 Generalversammlung
- ordentliche und ausserordentliche Versammlung der Mitglieder
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Revisoren

## **6. Finanzen**

- 6.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Jahresbeiträgen der Mitglieder, gemäss Beschluss der Generalversammlung
  - Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
  - Vermögenserträgen
- 6.2 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

## **7. Generalversammlung**

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- 7.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder von min. 1/5 der Mitglieder beantragt werden.

- 7.3 Die Einladung zur Generalversammlung hat durch den Vorstand mindestens 20 Tage im voraus, schriftlich, unter Bekanntgabe vom Datum, Beginn, Ort und Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.
- 7.4 Anträge an die GV sind schriftlich 10 Tage im voraus an den Präsidenten zu richten.
- 7.5 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung und Budget mit Entlastung des Kassiers
  - Festsetzen der Mitgliederbeiträge
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit Bekanntgabe der Mutationen
  - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und Revisoren, sowie Mitglieder von Spezialkommissionen
  - Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Statutenrevisionen
  - Auflösung des Vereins
- 7.6 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.  
Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, bei nicht zustande kommen in einem 2. Wahlgang das einfache Mehr.  
Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 7.7 Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

## **8. Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
- Präsident
  - Vizepräsident (kann auch vom Aktuar wahrgenommen werden)
  - Kassier
  - Aktuar

- Sekretär (kann auch vom Vizepräsident, Kassier oder Aktuar wahrgenommen werden)
  - Beisitzer
- 8.2 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung einzeln gewählt. Im weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Demission aus dem Vorstand muss schriftlich bis 31.12. dem Präsidenten eingereicht werden.
- 8.3 Aufgaben und Kompetenzen:
- Allgemein  
Der Vorstand nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
  - Präsident  
Vertretung des Vereins nach aussen, einberufen und leiten der Vorstandssitzungen. Leiten der Generalversammlung. Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
  - Vizepräsident  
Er unterstützt den Präsidenten in allen Belangen. Er übernimmt die Aufgaben des Präsidenten im Verhinderungsfalle.
  - Kassier  
Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget und verwaltet das Vereinsvermögen. Er sorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge und führt die Mitgliederliste. Der Kassier ist einzelzeichnungsberechtigt.
  - Aktuar  
Er führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz. Er führt das Archiv.

## 9. Revisoren

- 9.1 Aus der Mitte der Mitglieder werden 2 Revisoren und 1 Suppleant gewählt. Ihre Amtsdauer deckt sich mit der des Vorstandes. Die Revisoren und der Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 9.2 Sie haben jährlich die Rechnungen und den Vermögensstand sowie allfällige weitere finanzielle Tatsachen zu prüfen. Sie erstatten zu Händen der Generalversammlung darüber schriftlich und verbindlich Bericht.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Statutenrevisionen können jederzeit schriftlich dem Vorstand unterbreitet werden. Nach Behandlung durch den Vorstand werden sie der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgelegt. Für deren Genehmigung ist ein Stimmenmehr von 2/3 der Anwesenden nötig.

- 10.2 Auflösung des Vereins: Diese muss den Mitgliedern mindestens 30. Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Für die Auflösung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.
- 10.3 Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges vorhandenes Vereinsvermögen beim Thurgauer Gewerbeverband hinterlegt, zu Gunsten einer späteren Neugründung eines Gewerbevereins in Romanshorn.

#### **11. Genehmigung und Inkrafttreten**

- 11.1 Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. April. 1997 genehmigt.
- 11.2 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. März 1950 und treten sofort in Kraft.

Gewerbeverein Romanshorn

Der Präsident:

Clemens Marquart